



## Zusatzbogen

für Grundstücke die nicht bzw. nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden

<b>für das Grundstück</b>	Objektnummer falls bekannt _____
Ort, Ortsteil	Straße, Hs. Nr.

Alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden vom Gesetzgeber als "gewerbliche Siedlungsabfälle" bezeichnet. Dies gilt auch, wenn der Erzeuger der Abfälle kein Gewerbe i.S. der Gewerbeordnung ausübt (z.B. für Schulen, Krankenhäuser, freiberuflich Tätige ...)

Nach den Bestimmungen des § 7 der Gewerbeabfallordnung müssen auch in diesen Bereichen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung getrennt werden. Während Abfälle zur Verwertung aus diesen Bereichen privaten Verwertern überlassen werden dürfen, müssen Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also den Landkreisbetrieben, überlassen werden.

**Zu diesem Zweck sind Restmüllgefäße bei den Landkreisbetrieben anzumelden und für die Entsorgung der Abfälle zu nutzen.**

Befindet sich auf einem Grundstück i. S. d. Abfallwirtschaftssatzung auch eine Wohnnutzung, können für beide Nutzarten auch gemeinsame Gefäße angemeldet werden, wenn damit die Mindestausstattung gem. § 15 Abs. 2 der Satzung sichergestellt werden kann.

### als Mindestausstattung wird gefordert:

pro Person und Woche	5 l Restmüllvolumen oder 7,5 l Restmüll- und Biovolumen (bei Kombinationen)
pro Beschäftigtem und Woche	3 l Restmüllvolumen

### Angaben zur Nutzung des Grundstückes:

Bitte tragen Sie hier alle Nutzungen ein jeweils mit Angabe der Anzahl der Beschäftigten

Nutzart: (z.B. Steuerbüro, Arztpraxis, Ladengeschäft, Gaststätte usw.)	Anzahl der beschäftigten Personen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ort, Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers oder Hausverwalters
Telefonnummer für evtl. Rückfragen	Vor- und Zuname in Druckbuchstaben